

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der PHILMA VENTUS GmbH & Co. KG, v. d. PHILMA VENTUS Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Hubertus Jakobi auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG im Stadtgebiet Brilon

Die PHILMA VENTUS GmbH & Co. KG, v. d. PHILMA VENTUS Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Hubertus Jakobi mit Sitz in 59929 Brilon, Derkere Straße 28 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG in Brilon, auf dem Flurstücken 25, 117, 60/43, 107, 21, 49/24 und 23, in der Flur 23 in der Gemarkung Brilon beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB und Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG hinsichtlich Schall- und Schattenwurfimmissionen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Besteht eine Windfarm aus WEA innerhalb und außerhalb von Windenergiegebieten, so ist für die außerhalb stehenden WEA eine UVP(-Vorprüfung) unter Berücksichtigung der innerhalb stehenden WEA als materielle Vor- bzw. kumulierende Belastung durchzuführen. Nach der Regelung des § 6 WindBG entfällt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten (nur) die UVP(-Vorprüfungspflicht), so dass sie zwar nicht unmittelbarer Prüfgegenstand (sondern nur materielle Vorbelastung), aber weiterhin Teil der Windfarm und somit auf die Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG anzurechnen sind.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. dem Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland - sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40719-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft